

EINMALIG. ECHT. VON HIER.

TSV GWD Minden e.V.



TOP 11.1

Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes auf Satzungsänderungen:

§4 Mitgliedsbeiträge

Begründung:

Die Einführung von Spartenbeiträgen ermöglicht eine verursachungsgerechtere Finanzierung der zusätzlichen Kosten einzelner Sportangebote. So können besondere Aufwendungen einer Sparte gezielt getragen werden, während die allgemeinen Mitgliedsbeiträge weiterhin der Finanzierung der gemeinsamen Vereinsaufgaben dienen.

Fassung alt:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Es können für besondere Leistungen des Vereins sportartbezogene, abteilungsspezifische Gebühren erhoben werden. Der jeweilige Zweck bzw. Grund, die jeweilige Höhe und Fälligkeit von Gebühren werden in einer Gebührenordnung geregelt, die vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Fassung neu:

§4 Beiträge und Gebühren

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Neben dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag können für die Teilnahme an bestimmten Sportarten, Fachgruppen oder Abteilungen zusätzlich sportartbezogene oder abteilungsspezifische Beiträge (Spartenbeiträge) erhoben werden; beitragspflichtig sind die Mitglieder, die der jeweiligen Sportart, Fachgruppe oder Abteilung angehören oder deren Angebote im Rahmen des Sportbetriebes aktiv nutzen. Für besondere Leistungen, die nicht bereits durch Beiträge abgegolten sind, kann der Verein Gebühren erheben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Grundsätze der Erhebung, Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Spartenbeiträgen und Gebühren; sie kann die Festsetzung der jeweiligen Höhe und Fälligkeit durch Beitragsordnung und Gebührenordnung dem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.